

318 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird (242/A)

von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein ein Abänderungsantrag zum gegenständlichen Initiativantrag eingebracht, dem folgende Begründung beigegeben war:

Die Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser und Genossen haben diesen Initiativantrag am 12. November 1991 im Nationalrat eingebracht.

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf soll zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens eine generelle Entscheidungszuständigkeit der Arbeitsämter geschaffen werden. Weiters sieht der Gesetzentwurf vor, daß der Antritt und die Beendigung der Beschäftigung innerhalb von 24 Stunden zu melden ist.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag 242/A in seiner Sitzung am 29. November 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dolinschek, Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Nürnberger sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesoun beteiligten, wurde

Zu Artikel II:

Durch die Abänderung werden die neu einzuführenden Verfahrensbestimmungen durch eine Übergangsbestimmung ergänzt, um die anhängigen Berufungsverfahren nach der alten Rechtslage weiterführen zu können.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein in der diesem Bericht beigegebenen Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991 11 29

Hildegard Schorn

Berichterstatlerin

Eleonore Hostasch

Obfrau

/

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 Abs. 6 Z 1 lautet:

„1. bei Kontingentüberziehung und bei Überschreitung der Landeshöchstzahl der Vermittlungsausschuß gemäß § 44 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung, einhellig die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung befürwortet, oder“

2. § 4 Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. der Arbeitgeber nicht wiederholt seine Meldeverpflichtung hinsichtlich des Zustandekommens (§ 26 Abs. 5 Z 1) oder der Beendigung (§ 26 Abs. 5 Z 2) der Beschäftigung eines Ausländers verletzt hat,“

3. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Beschäftigungsbewilligung erlischt

1. mit Beendigung der Beschäftigung des Ausländers;
2. wenn binnen sechs Wochen nach Laufzeitbeginn der Beschäftigungsbewilligung eine Beschäftigung nicht aufgenommen wird.“

4. § 14 d Abs. 1 lautet:

„§ 14 d. (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem örtlichen zuständigen Arbeitsamt

1. innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsaufnahme den Beginn der Beschäftigung anzuzeigen,
2. die wesentlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen mit Gegenzeichnung des Ausländers mitzuteilen und
3. innerhalb von 24 Stunden die Beendigung der Beschäftigung zu melden.“

5. Der letzte Satz im § 20 Abs. 1 entfällt.

6. § 20 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind vor der Entscheidung über die

Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung, über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, sofern nicht eine Sicherungsbescheinigung ausgestellt wurde, über den Widerruf einer Beschäftigungsbewilligung, über den Widerruf eines Befreiungsscheines und über die Untersagung der Beschäftigung die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und bei Kontingentüberziehung und bei Überschreitung festgelegter Landeshöchstzahlen der Vermittlungsausschuß anzuhören.“

7. § 20 Abs. 4 entfällt.

8. § 26 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet,

1. den tatsächlichen Antritt der Beschäftigung eines Ausländers, für den eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder ein Befreiungsschein ausgestellt wurde, innerhalb von 24 Stunden und
2. die Beendigung der Beschäftigung eines Ausländers, für den eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder ein Befreiungsschein ausgestellt wurde, innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Arbeitsamt zu melden.“

9. § 28 Abs. 1 Z 4 wird das Wort „oder“ am Ende der lit. b und folgende lit. c eingefügt:

„c) die im § 26 Abs. 5 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet.“

10. § 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 3 Z 7, § 26 Abs. 5, § 28 Abs. 1 Z 4 lit. c treten mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.“

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Z 1, 5, 6 und 7 mit 1. Jänner 1992 und hinsichtlich der Z 2, 3, 4, 8, 9 und 10 mit 1. April 1992 in Kraft.

(2) Auf anhängige Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1992 vom zuständigen Landesarbeitsamt bereits in erster Instanz entschieden wurden, ist die bis zum 31. Dezember 1991 geltende Rechtslage weiterhin anzuwenden.